

29.06.98

G - Fz - In

Antrag

**der Freien und
Hansestadt Hamburg**

**Entschlieung des Bundesrates betreffend den Ausschlu der
Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Wahlleistungen im
Krankenhaus**

DER PRÄSIDENT DES SENATS
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

Hamburg, den 23. Juni 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Gerhard Schröder

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen, dem Bundesrat
den in der Anlage beigefügten Antrag für eine

Entschlieung des Bundesrates betreffend den
Ausschlu der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen
für Wahlleistungen im Krankenhaus

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Antrag gemäß § 36 Absatz 1 der Geschäftsordnung des
Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüen



Ortwin Runde
Erster Bürgermeister

Anlage

Entscheidung des Bundesrates betreffend den Ausschluß der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Wahlleistungen im Krankenhaus

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bund und die Länder werden gebeten, in ihrem Beihilferecht die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Wahlleistungen im Krankenhaus entweder im Gesetzesrecht auszuschließen oder dort Ermächtigungen zu schaffen, die den Ausschluß im abgeleiteten Recht ermöglichen.

Begründung:

Von insgesamt 17 Gebietskörperschaften (Bund und 16 Länder) haben nunmehr fünf (Bremen, Saarland, Hamburg, Berlin, Schleswig-Holstein) die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Wahlleistungen ausgeschlossen.

Es ist zu vermuten, daß weitere Länder aus haushaltswirtschaftlichen Gründen einen solchen Ausschluß erwägen.

Die Zulässigkeit des Ausschlusses der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Wahlleistungen ist von der Rechtsprechung (insbesondere dem Bundesverwaltungsgericht) mit der Begründung verneint worden, es gebe einen bundesweiten Beihilfestandard, der nicht unterschritten werden dürfe. Der Verfassungsgerichtshof des Saarlandes hingegen hat diesen Ausschluß für zulässig erklärt, dieses allerdings nicht am Maßstabe des bundesweiten Beihilfestandards, sondern anhand eines landesverfassungsrechtlichen Maßstabes.

Hamburg hat im Jahre 1993 das Bundesverfassungsgericht mit einem Normkontrollantrag wegen der Frage angerufen, ob der Ausschluß der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Wahlleistungen gegen den bundesweiten Beihilfestandard verstößt. Der Antrag ist im Jahre 1997 wegen einer landesrechtlichen Besonderheit als unzulässig verworfen worden. Beim Bundesverfassungsgericht sind aber noch Verfassungsbeschwerden gegen die saarländische Ausschlußregelung anhängig. Ein Entscheidungstermin des Bundesverfassungsgerichtes ist noch nicht bekannt.

Vor dem Hintergrund, daß die finanzielle Dimension dieser Beihilfeleistungen erheblich ist (nach Erhebungen des Landes Rheinland-Pfalz aus dem Jahre 1996 entfallen auf Wahlleistungen ca. 10 % des Gesamtaufwandes für Beihilfe), und angesichts des weiteren Umstandes, daß eine definitive Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vermutlich in absehbarer Zeit nicht ergehen wird, werden der Bund und die Länder gebeten zu prüfen, ob es vor dem Hintergrund der jeweiligen Haushaltslage noch vertretbar ist, Beihilfe für Aufwendungen für Wahlleistungen im Krankenhaus zu zahlen. In demselben Maße, wie weitere Gebietskörperschaften diese Leistungen einstellen, verliert der von der Rechtsprechung zugrundegelegte bundesweite Beihilfestandard an Plausibilität.